



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Stadtplanung Innenstadt
Postfach 120020
01001 Dresden

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Radebeul, 07.09.2023
Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 0351 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1200-213.00

**Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6061,
Dresden-Altstadt I, Postplatz, Geschäftshaus Post Kontor, Landeshauptstadt Dresden**
Posteingang Regionaler Planungsverband: 03.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans zur Errichtung eines neuen Geschäftsstandortes auf einer innerstädtischen Brachfläche mit einem Geltungsbereich von ca. 0,34 ha wurde auf der Grundlage der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans¹ für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge geprüft.

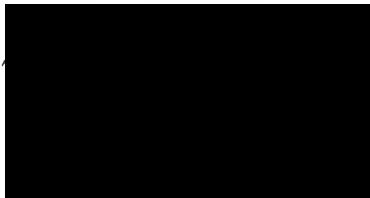
Die Aussagen in Kapitel 3.1 der Begründung zum Bebauungsplan in Bezug auf das

- Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
 - Sichtexponierter Elbtalbereich
 - Sichtbereich zu einem historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage (Kulturdenkmalensemble historisches Dresden) sowie auf das
- Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen – hohe Gefahr“

werden bestätigt.

Das Vorhaben steht aufgrund der benachbarten Bebauung nicht in Konflikt zu dem Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz. Die Aussagen zu einer hochwasserangepassten Bauweise in der Begründung zum Bebauungsplan sollten durch textliche Festsetzungen unterlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung mit Bekanntmachung vom 05.07.2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 zur Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 11.05.2023